



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Lättichstrasse 8a
6340 Baar (ZG)
kontakt@abfschweiz.ch
www.abfschweiz.ch

ABF Schweiz Lättichstrasse 8a 6340 Baar (ZG)

Einschreiben

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
Frau Regierungsrätin Natalie Rickli
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

26. Mai 2026

**Totalrevision Gesundheitsgesetz (GesG): Vorentwurf
Fehlerhafte Unterlagen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens
Wiederholung Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung eröffnete der Regierungsrat am 3. Juli 2025 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Diese dauerte bis Ende Oktober 2025. Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Beim Studium des Vorentwurfs (Synopsis mit Darstellung des geltenden Rechts und des Vorentwurfs mit- samt Erläuterungen) sind uns gravierende Fehler aufgefallen. Das Generalsekretariat der Gesundheits- direktion hat auf unsere Anfrage hin bestätigt, dass es sich «tatsächlich um einen Fehler handle» (E-Mail von Herrn Silvan Müller, MLaw und Projektkoordinator Totalrevision Gesundheitsgesetz, vom 24. Februar 2026).

Fehlerhafte Strafbestimmungen

Worum geht es? Die Unterlagen (<https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumen- te/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/statistisches-amt/befragungen/gesg/Vorentwurf.pdf>) , die in die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen gegeben wurden, sind in zweierlei Hinsicht fehlerhaft. Im 13. Teil: Strafbestimmungen fehlt in der Rubrik «Geltendes Recht» in § 61 Absatz 1 der Buchstabe m – obwohl dieser unbestrittenermassen zur Zeit in Kraft ist ([https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/FB6280C63329AB58C125853100455AA5/\\$File/810. 1_2.4.07_108.pdf](https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/FB6280C63329AB58C125853100455AA5/$File/810. 1_2.4.07_108.pdf)). Im Vorentwurf, § 94, werden diesbezüglich ebenfalls keine Ausführungen gemacht. Der fehlende § 61 Abs. 1 lit. m lautet: «Mit Busse bis Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich eine gestützt auf § 54 Abs. 2 obligatorisch erklärte Impfung verweigert.»

Hintergrund zum Thema Impfblogatorium mit Busse

Hierbei handelt es sich nicht um eine Lappalie, sondern um einen zentralen und äusserst kontroversen Punkt des Gesundheitsgesetzes. Diese Thematik beunruhigt zahlreiche gesundheitsbewusste Bürgerinnen und Bürger, für die eine freie und informierte Zustimmung bei jeglicher medizinischer Behandlung wichtig ist (wir können von rund 2,7 Millionen ungeimpften Menschen in der Schweiz ausgehen).

Vielleicht können Sie sich an den Medienaufruhr und die darauffolgenden Demonstrationen in St.Gallen zu Beginn dieses Jahres erinnern, wo gerade ebenfalls eine Revision des Gesundheitsgesetzes diskutiert wird. Im Zentrum der Kritik stand auch dort ein Impfobligatorium bzw. eine Impfpflicht mit Strafandrohung.

Während gemäss geltendem Epidemiengesetz unbestritten ist, dass die Kantone gestützt auf Art. 22 EpG Impfungen obligatorisch erklären können (im Kanton Zürich so vorgesehen, siehe § 54 Abs. 2 geltendes Recht resp. § 56 Abs. 1 Vorentwurf), ist fraglich, ob die Kantone solche Impfobligatorien bei einem allfälligen Verstoss mit Sanktionen verknüpfen können. Gemäss den Materialien wollte der Bundesgesetzgeber das Impfobligatorium gemäss Art. 22 EpG bewusst nicht mit Strafbestimmungen versehen. Gemäss Bundesrätin Baume-Schneider gilt dies auch heute noch: «Wie im geltenden Epidemiengesetz ist auch in der Revisionsvorlage keine Strafbestimmung für einen Verstoss gegen ein Impfobligatorium vorgesehen.». Nur der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen, dass sich bei einer solchen Bussenhöhe die Frage der Verhältnismässigkeit stellt.

Vernehmlassung mit unvollständiger Gesetzesvorlage

Auf Anfrage des Recherche-Magazins Inside-Paradeplatz (veröffentlicht am 16. April 2026) hatte Frau Regierungsrätin Rickli über ihre Sprecherin zur Antwort geben lassen, dass die Vernehmlassung nicht erneut durchgeführt werde, da es noch genügend Möglichkeiten gebe, das Gesetz zu verändern. Diese Sachlage schätzen wir anders ein und begründen dies gerne mit den nachfolgenden Argumenten.

Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt einerseits die **Beteiligung** der politischen Parteien und interessierten Kreise an der **Meinungsbildung** und soll andererseits Aufschluss über die **sachliche Richtigkeit**, die **Vollzugstauglichkeit** und die **Akzeptanz des Vorhabens** geben. Laut der **Richtlinie für Vernehmlassungen im Kanton Zürich** ist das Ziel einer Vernehmlassung der Einbezug von Körperschaften, Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit zur Meinungsbildung.

Ein Impfobligatorium ohne Strafbestimmung hat eine umfassend andere Auswirkung als ein Impfobligatorium mit Strafbestimmung. Fehlen nun in den offiziellen Vernehmlassungsunterlagen Ausführungen zu den Strafbestimmungen bei einem Verstoss gegen ein Impfobligatorium, kann bei politischen Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen keine umfassende Willens- und Meinungsbildung erfolgen. Die Vernehmlassungsantworten führen zu einem anderen Resultat. Der Ergebnisbericht zuhanden Regierungsrat ergibt ein unvolständiges resp. verfälschtes Bild.

Die Vernehmlassungsantworten haben einen **präjudiziellen Einfluss** auf die Meinungsbildung in den Kommissionen, im Gesamtrat und in der Bevölkerung. Wenn nun wichtige Aspekte, willentlich oder unwillentlich, nicht aufgeführt werden und somit dem Bewusstsein der Öffentlichkeit entzogen werden, dann wird der Gesetzgebungsprozess (insbesondere das Vernehmlassungsverfahren) in inkorrekt Weise beeinflusst und die Teilnehmer werden irreführt.

Gemäss Auskunft des Generalsekretariats der Gesundheitsdirektion werde die fehlende Bestimmung «in zukünftigen Versionen, die den Vorentwurf darstellen», wieder eingefügt. Ein solcher Fehler kann aus obgenannten Gründen nicht einfach durch ein nachträgliches Einfügen korrigiert werden. Das wäre aus rechtsstaatlichen und demokratischen Überlegungen höchst fragwürdig und ist deshalb abzulehnen.

Fehler können passieren, aber dann müssen Schweregrad und Auswirkung beurteilt werden. Es handelt sich hier um eine staatlich angeordnete Massnahme mit einer sehr hohen Busse, die viele Hunderttausend Menschen im Kanton Zürich betrifft (z.B. die rund 30% der Menschen, die sich nicht gegen Covid-19 haben impfen lassen sowie weitere, die heute kritischer gegen solche «Impfungen» eingestellt sind). Zudem handelt sich hier um einen kritischen Artikel, der zu Kontroversen führen kann - wie die vergangene Pandemie gezeigt hat. Eine Totalrevision muss die Möglichkeit bieten, auch bestehende Artikel zu überprüfen.

Eine **Heilung** im Rechtssinne ist deshalb nur möglich, wenn die Vernehmlassungs-Adressaten auch zu diesem fehlenden Artikel eine Stellungnahme abgeben können. Das Vernehmlassungsverfahren ist demzufolge zu wiederholen.

Fazit

Will die Gesundheitsdirektion an der Strafbestimmung festhalten, muss das Vernehmlassungsverfahren wiederholt werden. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Schreiben.

Die wichtigsten Punkte in aller Kürze zusammengefasst:

1. Verschärfung des Entwurfs mit Strafbestimmung gegenüber Version, die in das Vernehmlassungsverfahren gegeben wurde.
2. Keine korrekte Willens- und Meinungsbildung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens möglich.
3. Durch nachträglich Aufnahme in den Entwurf kann der Fehler nicht wieder gut gemacht werden resp. die Unterlassung dadurch nicht geheilt werden.

Bitte um notwendige Reaktion

Aufgrund des oben erwähnten Sachverhaltes bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Verantwortliche der Gesundheitsdirektion und der Staatskanzlei, folgende vorsorgliche Massnahmen einzuleiten:

- **Einstellung der Auswertung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesvorlage, da ohne vollständige Aufführung der Artikel Relevanz und Tragweite für die Bevölkerung im Kanton Zürich nicht korrekt beurteilt werden kann.**
- **Keine Veröffentlichung von Auswertungsergebnissen an Regierungsrat, Kantonsrat oder Medien, solange die rechtliche Sachlage nicht geklärt ist.**
- **Wiederholung der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes oder**
- **eventualiter Durchführung einer Vernehmlassung zu den fehlenden Artikeln.**

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und danken Ihnen für eine schriftliche Antwort bis 30. Juni 2026. Dieses Schreiben geht auch an die Staatskanzlei des Kantons Zürich.

Freundliche Grüsse

Andrea Staubli, Rechtsanwältin
ABF Schweiz